

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Kreis Olpe
Fachdienst Umwelt
z.H. Herrn Jörn Schauerte
Westfälische Str. 75

Ansprechpartner:

Dr. Manuel Zeiler

Wissenschaftlicher Referent

Tel.: 02761 937535

Fax: 02761 937520

E-Mail: manuel.zeiler@lwl.org

57462 Olpe

Az.: 2044ze24

Olpe, 06.06.2024

**Bau- und Betriebsgenehmigung für fünf Windenergieanlagen (WEA), Projekt Rönkhausen
Finnentrop, Gemarkung Lenhausen u. Schönholthausen
Ihr Geschäftszeichen AZ 663 0113**

Sehr geehrter Herr Schauerte,

ich bedanke mich bei Ihnen für die Beteiligung an der oben genannten Planmaßnahme! Wir hatten hierzu bereits am 29.05.2020 eine Stellungnahme gemacht (Az. 1887rö24), die auch der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen hat (ich verweise auf Kap. 14.1.3 des Bauantrags). Folgend präzisiere und ergänze ich diese Stellungnahme, weil uns jetzt alle Planunterlagen erst vorliegen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns diese zugänglich gemacht haben!

Die Planmaßnahme umfasst fünf Windenergieanlagen (im Folgenden: WEAs) samt Zuwegungen, die acht archäologische Fundstellen tangieren. Es handelt sich um (s. Abbildung im Anhang):

- Ein ausgedehntes Altbergbauareal eines oberflächennahen Bergbaus; Mittelalter-Neuzeit (AKZ 4713,336)
- Platzmeiler der Holzkohleproduktion, die einzeln (AKZ 4713,177; AKZ 4713,542) oder aber auch in Gruppen (AKZ 4713,116; AKZ 4713,115) auftreten; Mittelalter-Neuzeit

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW). Sie sind gemäß §14 Abs. 1 DSchG NW zu erhalten und zu schützen. Nur wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Zerstörung der Bodendenkmäler verlangt und gleichzeitig die Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen, ist die Zerstörung gemäß §15 Abs. 3 DSchG NW zulässig und erst nach der

Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Oberen Denkmalbehörde möglich, die dort beantragt werden muss.

Wir bitten daher zu überprüfen, ob die Planung entsprechend angepasst werden können, damit die oben aufgeführten Vermuteten Bodendenkmäler nicht tangiert werden.

Dies ist nicht nur im Sinne des Denkmalschutzes, sondern erspart dem Vorhabenträger Kosten: Denn die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Zerstörung der Bodendenkmäler wird nur dann erteilt, wenn „Quellen für die Forschung (...) dabei nicht gefährdet werden“ (§15 Abs. 3 DSchG NW). Um dem nachzukommen, ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Ausgrabung aller genannten Bodendenkmäler im Plangebiet notwendig, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann. Diese Ausgrabung ist vor der Herrichtung des Baugrundes, der Zuwegungen und Lagerflächen auszuführen und von Personal einer Archäologischen Fachfirma durchzuführen. Des Weiteren ist zu beachten, dass bereits beim Fällen der Bäume im Bereich der Bodendenkmäler Bodendenkmalsubstanz nicht beeinträchtigt werden darf. Das bedeutet, dass die Fällung dort bodenschonend erfolgen muss, Bäume nicht über die Bodendenkmäler geschleift werden dürfen und diese auch nicht von Rucke- bzw. Erntemaschinen überfahren werden dürfen. Bevor die archäologischen Maßnahmen dort beginnen, müssen die Baumstümpfe bis auf Höhe des Oberbodens gefräst werden. Auf keinen Fall dürfen die Baumstümpfe gezogen/herausgerissen werden!

Die durch die archäologischen Ausgrabungen geöffnete Flächen dürfen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden, bis eine Freigabe durch die beauftragte Archäologische Fachfirma oder unsere Mitarbeiter:innen erfolgt ist, damit aufgedeckte archäologische Befunde nicht zerstört werden.

Die Kosten für das bodenschonende Fällen der Bäume, das Fräsen der Baumstümpfe und auch die Ausgrabung gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers. Die archäologische Begleitung bedarf zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG NW).

Bei der Vergabe des Auftrags an die Fachfirma ist eine Leistungsbeschreibung verpflichtend, deren Ausarbeitung wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine – unvollständige – Liste von Archäologischen Fachfirmen geben wir dann im Anhang bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



